

## Art. 57

### Aufgaben und Verfahren [Redaktionskommission]

<sup>1</sup> [unverändert:] Die Redaktionskommission überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.

<sup>1bis</sup> **Sie ist zudem zuständig für redaktionelle Berichtigungen in Erlassen, welche nicht der Schlussabstimmung unterstehen.**

<sup>2</sup> [unverändert:] Sie sorgt dafür, dass die Texte verständlich und knapp formuliert sind. Sie prüft, ob sie den Willen der Bundesversammlung wiedergeben, und achtet darauf, dass die Fassungen in den drei Amtssprachen übereinstimmen.

<sup>3</sup> [unverändert:] Der Redaktionskommission stehen keine materiellen Änderungen zu. Stösst sie auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so benachrichtigt sie die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten.

### Attributions et fonctionnement [Commission de rédaction]

<sup>1</sup> [Inchangé:] La Commission de rédaction vérifie les textes et en arrête la version définitive avant le vote final.

<sup>1bis</sup> **Elle effectue en outre les corrections de nature rédactionnelle dans les textes des actes qui ne font pas l'objet d'un vote final.**

<sup>2</sup> [Inchangé:] Elle veille à ce que les textes soient intelligibles et concis. Elle s'assure qu'ils sont conformes à la volonté de l'Assemblée fédérale et vérifie leur concordance dans les trois langues officielles.

<sup>3</sup> [Inchangé:] La Commission de rédaction ne peut pas procéder à des modifications de fond. Lorsqu'elle constate des lacunes, des imprécisions ou des contradictions de fond, elle en informe les présidents des conseils.

### Compiti e procedura [Commissione di redazione]

<sup>1</sup> [Invariato:] La Commissione di redazione verifica i testi degli atti legislativi e ne stabilisce la versione definitiva per la votazione finale.

<sup>1bis</sup> **Apporta inoltre le rettifiche redazionali agli atti legislativi che non sono posti in votazione finale.**

<sup>2</sup> [Invariato:] Provvede affinché i testi siano chiari e concisi e si assicura che siano conformi alla volontà dell'Assemblea federale. Bada affinché vi sia concordanza delle versioni nelle tre lingue ufficiali.

<sup>3</sup> [Invariato:] La Commissione di redazione non procede a modifiche materiali. Se accerta lacune, imprecisioni o contraddizioni materiali, ne informa i presidenti delle Camere.

### Fussnoten in der SR zu Änderungen seit 2014:

Abs. 1<sup>bis</sup>: eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

Autorin der 1. Auflage 2014: Sigrid Steiner

Autorin der Aktualisierung 2021: Sigrid Steiner

### Inhaltsübersicht

I. Entstehungsgeschichte

Note

1a, 1b

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

3. Redaktionelle Berichtigung von einfachen BB (Abs. 1<sup>bis</sup>)

21, 22

## Materialien

...; 16.457 Pa.Iv. *Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6814); Stellungnahme BR 11.10.2017 (BBl 2017 6865 ff.); Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461).

### I. Entstehungsgeschichte

1 ...

**1a** Vor Aufnahme von Abs. 1<sup>bis</sup> in den Art. 57 beschränkte sich die Aufgabe der RedK gemäss Abs. 1 darauf, die endgültige Fassung der *Erlasse für die Schlussabstimmung* festzulegen. Die Überprüfung des Wortlautes eines Erlasses hing somit davon ab, ob der Erlass der Schlussabstimmung zu unterbreiten ist. Dies ist ein rein formelles Kriterium. Gemäss Art. 81 ParlG sind dies BG, VO der BVers und BB, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Die RedK war damit *nicht* zuständig für die redaktionelle Berichtigung von Erlassen, die nicht der Schlussabstimmung unterstehen, also von einfachen BB. Es gab auch keine andere Stelle, die zuständig gewesen wäre. Es lag somit eine *eigentliche Gesetzeslücke* vor.

**1b** Diese Gesetzeslücke lässt sich historisch erklären. Einfache BB waren früher vorwiegend Kreditbeschlüsse und Beschlüsse für die Genehmigung von Staatsverträgen. Probleme redaktioneller Natur stellten sich hier kaum. In jüngerer Vergangenheit wurden aber derartige BB vermehrt mit weiteren Bestimmungen nicht rechtsetzender Natur (Aufträge an den BR, Vorbehalte, u.ä.<sup>1</sup>) versehen, die auch redaktionelle Fragen und Probleme mit sich bringen können (Bericht SPK-NR 18.8.17 [BBl 2017 6815]). Der BR begrüsst in seiner Stellungnahme vom 11.10.2017, dass für die Berichtigung einfacher BB ausdrücklich die RedK als zuständig bezeichnet wird. Gleichzeitig beantragte er, im PublG in Art. 10 Abs. 2 den Verweis auf Art. 58 ParlG mit dem neuen Abs. 1<sup>bis</sup> von Art. 57 ParlG zu ergänzen. Die Anträge der SPK-NR und des BR blieben in den Räten unbestritten.

### II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

2-  
20 ...

#### 3. Redaktionelle Berichtigung von einfachen BB (Abs. 1<sup>bis</sup>)

**21** Mit Abs. 1<sup>bis</sup> wird die RedK zuständig erklärt für die Berichtigung von Erlassen, die nicht der Schlussabstimmung unterstehen. In der Praxis wird aber nicht erwartet, dass die RedK nun alle einfachen BB überprüft. Die Sekretariate der vorberatenden Kommissionen weisen in einzelnen Fällen das Sekretariat der RedK darauf hin, dass die RedK einen einfachen BB nach sprachlichen und gesetzestechnischen Kriterien prüfen sollte. Dies oft als Folge der Änderungen, die im zugehörigen höherrangigen Gesetz vorgenommen werden und die Auswirkungen auf den einfachen BB haben könnten. Materielle Änderungen dürfen selbstverständlich nicht vorgenommen werden.

<sup>1</sup> Gemäss der Änderung vom 7.10.2005 von Art. 25 ParlG kann die BVers in Kreditbeschlüssen «die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung, den zeitlichen Ablauf der Projektverwirklichung und die Berichterstattung durch den Bundesrat näher regeln». Eine neue Erscheinung sind auch die «Grundsatz- und Planungsbeschlüsse» (Art. 28, 143 Abs. 4 und 146 ParlG; Legislaturplanung, Finanzplan, sektorielle Planungen).

- 22** Auf eine detaillierte Regelung des Vorgehens je nach Zeitpunkt der Berichtigung, vor oder nach Abschluss der Beratung durch die BVers bzw. vor oder nach Publikation im BBl wurde verzichtet. Die entsprechenden Regelungen in der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission (SR 171.105) betreffend die Erlasse, die der Schlussabstimmung unterstehen, können sinngemäss angewendet werden (BBl 2017 6815).